

Satzung des Vereins "Verein zur Förderung der Informatik an der TU Kaiserslautern"

(Einstimmig beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25.10.07, geändert auf den Mitgliederversammlungen am 27.02.08, 23.10.08, 17.03.2016 und 29.01.2019)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein „Verein zur Förderung der Informatik an der TU Kaiserslautern“ (**FIT**) ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Kaiserslautern. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein fördert über die durch das Land Rheinland-Pfalz bereitgestellte Grundausrüstung hinaus Lehre und Forschung am Fachbereich Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern. Ziele des Vereins sind im Besonderen:

- Stärkung der Wissenschaft Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern,
- Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses am Fachbereich Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern,
- Stärkung der Rolle der Frauen in der Informatik,
- Förderung der allgemeinen Ausbildung und des Studiums im Bereich der Informatik,
- Stärkung der Beziehungen zwischen Wissenschaft, Praxis und Schule im Bereich der Informatik.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Förderung solcher Aktivitäten des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern und seiner Mitglieder, die den Vereinszielen dienen, etwa durch
 - Bereitstellung finanzieller Mittel für Stipendien insbesondere für das Promotionsprogramm des Fachbereichs Informatik und besonders qualifizierte Studentinnen,
 - Zuwendungen an die Bibliothek zur Beschaffung von Lehrbüchern im Bereich der Informatik,
 - finanzielle Unterstützung von Arbeitsgruppen des Fachbereichs für besondere Vorhaben in Forschung oder Lehre.
- Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung, Vorführungen und Besichtigungen im Bereich der Informatik,
- Erarbeitung und Verbreitung von Informationen und Stellungnahmen zu Fragen der Informatik,

- Ehrungen sowie Vergabe von Preisen an Studierende und Wissenschaftler¹
- Beratungen zu Fragen von Ausbildung, Lehre und Studium der Informatik,
- Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern und Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Antragsteller kann verlangen, dass im Falle einer Ablehnung seines Antrages sein Fall auf der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins behandelt und gegebenenfalls abweichend entschieden wird.

(3) Gegenwärtige und ehemalige Mitglieder² des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern werden in der Regel durch formlosen Antrag vom Vorstand in den Verein aufgenommen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres erfolgen muss, oder durch Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder wenn es grob gegen den Vereinszweck verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann verlangen, dass dieser Beschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins behandelt und gegebenenfalls abweichend entschieden wird. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Personen, die sich um den Verein oder um die Informatik besonders verdient gemacht haben, können von einem Gremium bestehend aus den Mitgliedern des

¹ Funktions- und Berufsbezeichnungen werden in dieser Satzung in der maskulinen Sprachform geführt; sie gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

² Als Mitglieder des Fachbereichs gelten Angehörige des haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals sowie sonstige am Fachbereich hauptberuflich tätige Angestellte, Studierende und Doktoranden des Fachbereichs sowie vom Fachbereich Informatik vorgeschlagene Ehrensenatoren und Ehrendoktoren.

Vorstands und des Kuratoriums unter Vorsitz des Kuratoriumsvorsitzenden mit 7/8 der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr, Vermögen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihr Engagement im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Aufwendungen und Spesen im steuerrechtlich unschädlichen Rahmen ist zulässig.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein darf Vermögen nur soweit ansammeln, wie dies zur Erreichung der Vereinsziele erforderlich ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6,7),
2. der Vorstand (§ 8,9),
3. das Kuratorium (§ 11,12).

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) In dringenden Angelegenheiten oder, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen, ist eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstands durch elektronische (in Ausnahmefällen durch schriftliche) Mitteilung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse (bzw. Anschrift) jedes Mitglieds. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen, die für eine außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen betragen, gerechnet ab dem Tag, der auf die Absendung der Einladung folgt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, in der Regel durch den Vorsitzenden, geleitet. Sind alle Mitglieder des Vorstands verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds einen Versammlungsleiter.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstände des Vereins und zusätzlich entweder mindestens fünf Personen oder

mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind oder beides der Fall ist (vgl. aber § 13 (1)).

(6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Das Protokoll kann beim Vorstand des Vereins eingesehen werden. Ein Auszug aus dem Protokoll soll elektronisch abrufbar sein.

(7) Jedes ordentliche Mitglied kann in der Mitgliederversammlung durch eine Stimme vertreten sein. Jede Person in der Mitgliederversammlung kann aber höchstens zwei Stimmen besitzen, wobei eine Stimme aus der Mitgliedschaft als Einzelperson und eine Stimme aus der Vertretung einer juristischen Person oder eines nichtrechtsfähigen Vereins stammen muss.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(10) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums erfordert in den ersten beiden Wahlgängen mindestens die Zustimmung der Hälfte der anwesenden Mitglieder; in einem dritten Wahlgang reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(11) Ein Mitglied des Vorstands oder des Kuratoriums kann nur durch Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums,
- b) Ausschluss von Mitgliedern (gemäß § 3 (4)),
- c) Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer für das jeweils laufende Geschäftsjahr,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Genehmigung des Haushaltsplans,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen,
- j) Auflösung des Vereins.

(2) Für gewisse Aufgabenbereiche (z.B. für vereinsfördernde Veranstaltungen, für Ehrungen, für wissenschaftliche Fragen oder für Kooperationen) können zeitlich befristete oder unbefristete Arbeitskreise eingerichtet werden, die der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zuarbeiten oder bestimmte klar umrissene Aufgaben in eigener Verantwortung erledigen. Aufgaben und Zusammensetzung sind bei der Einrichtung jedes Arbeitskreises festzulegen. Sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen, ist der Vorstand berechtigt, Arbeitskreise vorläufig

einzurichten; diese sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Einrichtung vorzuschlagen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und bis zu drei weiteren Vereinsmitgliedern. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Dem Vorstand gehört mindestens ein Professor des Fachbereichs Informatik der TU Kaiserslautern an. Findet sich kein Professor, kann in diesem Ausnahmefall ein wissenschaftlicher Mitarbeiter als Vertreter des Fachbereichs dem Vorstand angehören. Weiterhin gehört mindestens ein Vertreter eines Firmenmitglieds dem Vorstand an. Findet sich kein solcher Vertreter, kann in diesem Ausnahmefall ein anderes Vereinsmitglied, das nicht der TU Kaiserslautern angehört, dem Vorstand angehören.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, bleibt davon unabhängig jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Amtszeit eines neuen Vorstandes beginnt mit seiner Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl ist nur für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds möglich.

(3) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen. Die Vertretung nach innen erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung beider Personen durch einen der anderen Vorstände.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, informiert die Mitglieder, wird im Sinne des Vereinszwecks tätig, verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Haushalt auf. Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 3).

(2) Der Vorstand stellt rechtzeitig den Jahresabschluss auf und veranlasst die Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer. Die Mitglieder können den geprüften Jahresabschluss beim Vorstand einsehen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsführung unterstützt werden.

§ 10 Geschäftsführung

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Das dafür notwendige Personal wird vom Vorstand eingestellt. Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstands und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 11 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitglieder des Vereins sein müssen. Dem jeweiligen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern sowie dem Dekan des Fachbereichs Informatik ist die Mitgliedschaft im Kuratorium qua Amt vor der Kuratoriumswahl stets anzubieten. Die restlichen Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Mitgliederversammlung gewählt; ist der Dekan des Fachbereichs Informatik keiner der Kuratoren, so hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern das Recht, einen der Kuratoren zu wählen. Unter den Kuratoren sollen sich mindestens drei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft oder der Verwaltung befinden, die einen persönlichen Bezug zur Informatik haben. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsstelle können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein; neben dem Präsidenten und dem Dekan des Fachbereichs Informatik sollen keine weiteren Mitglieder der Technischen Universität Kaiserslautern dem Kuratorium angehören.

(2) Unter der Leitung des ältesten Mitglieds des Kuratoriums wählt das Kuratorium eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.

(3) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal im Jahr vorzugsweise im letzten Quartal des Geschäftsjahres. An seinen Sitzungen nehmen der Vorsitzende des Vereins und – sofern er dem Kuratorium nicht angehört – der Dekan des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern mit beratender Stimme teil. § 9 (3) und (4) gelten entsprechend.

(4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In einem Geschäftsjahr sollen nicht mehr als drei Kuratoriumsmitglieder gewählt werden. Eine Nachwahl ist nur für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds gemäß (1) möglich.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

(2) Anlässlich der jährlichen Kuratoriumssitzung berichtet der Vorsitzende des Vereins dem Kuratorium über die Entwicklung des Vereins sowie über die Vereinsaktivitäten des laufenden Geschäftsjahres. Des Weiteren stellt der Vorsitzende des Vereins dem Kuratorium die strukturellen und finanziellen Planungen des Vorstands für das kommende Geschäftsjahr vor. Das Kuratorium ist dann aufgefordert, diese zu diskutieren und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu machen.

(3) Das Kuratorium wirkt bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 (5) mit.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so ist auf diesen Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit einer Frist von drei bis fünf Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Kaiserslautern, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Ausbildung im Fach Informatik verwenden darf.